

Von Herrn Kollege Siegel, Berlin, . . . . .	Mk. 5.—
„ Bezirks-Unterverband Weissenburg a. S. . . . .	„ 2 95
„ einem Ungenannten in Buda-Pest . . . . .	„ 7.—
„ Herrn Kollege Bantel in Heilbronn . . . . .	„ 30.40
„ „ „ Grotkass in Uelzen . . . . .	„ 2.—
„ „ „ Bohmeyer in Cönnern, der Proportionalzirkel.	

Ausserdem schenkte noch Herr Kollege Brenner in Höchst a/N. 2 Mk. zur Abtragung der Bauschuld und Herr Kollege Hacker in Malchin 9 Mk. zum Schulbetrieb.

Allen diesen gütigen Gebern spreche ich hiermit im Namen des Aufsichtsrathes, dessen herzlichen Dank für das der Schule ebthätigte Interesse aus, und ersuche zugleich nochmals alle Kollegen, sich vorkommenden Falls derselben zu erinnern.

Sollten Kollegen sich im Besitze der Nummern 6, 10 und 14 ds. Blattes, Jhrg. 1881, befinden, welche sie entbehren können, so würden sie sehr zu Dank verpflichtet, wenn sie solche der Schule überlassen würden, da dieselben zur Komplettirung eines Bandes fehlen.

Glashütte, März 1883.

G. H. Lindemann,  
Direktor.

**Ferner Quittung über eingegangene Geschenke.**

Hierdurch machen wir die erfreuliche Mittheilung, dass unserer Anstalt einige sehr willkommene Spenden zugewandt worden sind.

Von unserem früheren Schüler Herrn Ernst Schäfer aus Wiesbaden, jetzt in Warren, Pa., Vereinigte Staaten von Nordamerika, 40 Mk. zur Abminderung der Bauschuld.

Von Herrn Rentier B o d e m e r in Dresden wurden unserem Vorsitzenden bei einem demselben gemachten Besuche 100 Mk. zu beliebiger Verwendung im Interesse der Schule übergeben.

Ferner hat Herr Gutsbesitzer Harder aus Ransen bei Steinau a/O., nachdem er in den Aufklärungen, die auf den Wunsch der Herren Kollegen in Hamburg gegeben wurden, gelesen, dass uns noch eine Badeeinrichtung im Schulgebäude aus Mangel an Mitteln dazu, versagt blieb, mit einer sehr liebenswürdigen Zuschrift ein Geschenk von 500 Mk. eingesendet, wovon 100 Mk. als 2. Jahresrate zu einem Stipendium und 400 Mk. für die Badeeinrichtung von ihm bestimmt wurden.

Die letztere Einrichtung steht nun nicht mehr auf dem Verzeichnis der frommen Wünsche und wird bald der Schule und unserem Orte zu praktischem Nutzen gereichen.

Den freundlichen Gebern sei auch an dieser Stelle unser herzlichster Dank gebracht. Es ist dem Aufsichtsrathe eine sehr schätzbare Ermuthigung in seinem mühevollen Streben, wenn ihm seine Aufgaben in so liebenswürdiger Weise erleichtert werden.

Glashütte, den 9. März 1883.

Der Aufsichtsrath der d. Uhrmachersch.  
M. Grossmann.

**Ueber die gewerbliche Organisation in Frankreich.**

**Die Gewerbegerichte — Conseils de Prud'hommes.**

(Fortsetzung aus Nr. 7.)

Wie weit eigentlich der Ursprung dieser Einrichtung zurückreicht, müssen wir für heute dahingestellt bleiben lassen. Weist der alte Ausdruck Prud'homme für einen weisen, erfahrenen, sachverständigen Mann auf das Mittelalter hin, so dürfen wir jedoch nicht vergessen, dass die Prud'hommes in der mittelalterlichen politischen Verwaltung durchaus keine Schiedsrichter gewesen waren. Wenn 1285 der Pariser Stadtrath unter Philipp dem Schönen den Beschluss fasst, dass „fürderhin vierundzwanzig Prud'hommes gewählt würden, welche . . . auf Einladung des Schultheissen und der Schöffen zu erscheinen, die guten Bürger zu berathen und mit den gewerblichen Behörden zu den Meistern, zum König und wo immer anderswo hin zu gehen hätten zu Nutz und Frommen der Stadt“, so liegt auf der Hand, dass wir es da mit bloßen Ex-

perten, mit einer Art gewerblicher Berathungskammer zu thun haben und dass deren Funktionen mit denen eines rechtsprechenden Schiedsgerichtes nichts gemein haben konnten. Noch viel verkehrter aber ist es, die gewerblichen Schiedsgerichte der Franzosen bis in das römische Alterthum zurückverfolgen zu wollen. In der That umgaben sich Kaiser Constantin und seine Nachfolger mit einem Rechtsrathe, deren Mitglieder „prudentes“ sich nannten, aber das war, wie angedeutet, ein Rechtsrath, ein Kollegium von Rechtsgelehrten und kein Handwerkerschiedsgericht. Lassen wir denn die antiquarischen Forschungen für diesmal bei Seite und nehmen wir als Ausgangspunkt unserer Schilderung denjenigen Moment, da wir wirklich zum ersten Male den gewerblichen Schiedsgerichten begegnen, das heisst das Jahr 1806. Es soll damit durchaus nicht bestritten werden, dass zweifelsohne schon die gewerbliche Organisation vor der Revolution den Gewerbegerichten analoge Einrichtungen besessen haben dürfte; die Zünfte, die „geschworenen Berufshüter“ und Syndici erinnern in ihren Attributionen gewiss mannigfach an unsere Prud'hommes, aber, wie gesagt, in ihrer heutigen Form und ihrem heutigen Charakter datirt die Institution der Gewerbegerichte erst seit 1806 und zwar ist dieselbe eine Schöpfung des genialen Kaisers Napoleon I.

Die Leser erinnern sich vielleicht noch, wie wir früher an dieser Stelle die gewerblichen Zustände Frankreichs in der „guten alten Zeit“ in kurzen Zügen zu schildern gesucht und auf den Kampf hingedeutet haben, welcher schon von dem geistvollen Turgot gegen die veralteten überlebten Institutionen der Zünfte, Meisterrechte, Juranden etc. inszenirt worden war und der in der Erklärung der ewigen, unvergänglichen und unveräusserlichen Menschenrechte von 1789 und im Gesetze von 1791 mit dem Siege der Freiheit endigte. Wir hatten in der Folge gesehen, wie schwer sich das Handwerk und Gewerbe in der neuen ungewohnten Freiheit anfangs zurecht fand. Wenn die damaligen Bestrebungen, wieder zu den alten Zuständen zurückzukehren, glücklicherweise von keinem Erfolge begleitet waren, so hatten dieselben doch die Schöpfung der Gewerbegerichte zur Folge. Die Zünfte und ihre Organe, die Berufshüter und Syndici und alle die Vorgesetzten, welche für Aufrechterhaltung der „Ordnung“ zu sorgen hatten, hatten neben ihren vielen anderen Funktionen auch gewisse gerichtliche Attributionen. Jetzt, da alle diese Einrichtungen gefallen waren, wusste man nicht, wohin sich wenden, um Ordnung und Recht zu schaffen. Die Masse der Arbeiter war anspruchsvoller geworden, als sie es unter dem alten Drucke der Meisterrechte gewesen war; in den Werkstätten waren Streitigkeiten zwischen Arbeitsgeber und Arbeitern häufiger, seit dieselben nicht mehr unabänderlich mit dem Sieg des ersteren endigten. Aber, das sah männiglich ein, die gewöhnlichen Friedens- und anderen Gerichte ermangelten entweder der nöthigen Fachkenntnis, der Vertrautheit mit Usanzen der Werkstätte und des Lohnvertrages, als dass alle diese Angelegenheiten von denselben zu allgemeiner Befriedigung hätten beigelegt werden können; oder aber die Streitsachen waren so geringfügiger Natur, dass die gewöhnliche Gerichtsprozedur viel zu langwierig und viel zu kostspielig war. Die Folge war die, dass Arbeiter und Arbeitgeber immer inständiger auf Abhilfe drangen, ohne dass man indes über das „Wie“ dieser Abhilfe im klaren gewesen wäre. Ein Gesetz vom 22. Keimmonat des elften Jahres der Einen und untheilbaren Republik (12. April) wies daher diese Streitangelegenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter dem Pariser Polizeipräfekten für Paris, für die anderen grösseren Ortschaften Frankreichs den Polizeikommissärs, für die Landgemeinden dem Ortsvorsteher (Maire) zu. So wenig das Gesetz selbst befriedigen mochte, dass jede kleine Lohndifferenz der Polizei zum Entscheide zuwies, so hatte dasselbe doch den Vortheil, die Frage in Fluss gebracht zu haben. Die Durchberathung schon desselben hatte die Einbringung zahlreicher Vorschläge zur Folge gehabt und trotz der aufgeregten Zeit verschwand die Frage nicht von der Tagesordnung. Als daher drei Jahre später Napoleon I. im Vorübergehen Lyon besuchte und dessen industrielle und kommerzielle Schätze und Einrichtungen studirte, war es namentlich die Handelskammer der fleissigen und thätigen Rhonestadt, welche demselben Vorstellungen über die Mängel und Gebrechen der bestehenden Gesetzgebung machte, auf die Nothwendigkeit von Reformen hinwies und namentlich auf eine Revision des Gesetzes vom